

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01016 vom 19. Dezember 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2007.01016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01016)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01016 du 19 décembre 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01016 del 19 dicembre 2008

## Erwägungen

### E. 4

4.1. Die Rechtsprechung nimmt Nicht-Erkennbarkeit eines objektiv gegebenen anspruchsbegründenden Sachverhalts nur sehr zurückhaltend an, so namentlich in Fällen hÄherer Gewalt (BGE 102 V 112), beim Vorliegen eigentlicher Geisteskrankheiten wie Schizophrenie (BGE 108 V 226), bei fehlender Urteilsfähigkeit (Urteil K. vom 29. März 2001, I 71/00) oder bei krankheitsbedingt fehlender Fähigkeit, gemäss der vorhandenen Einsicht zu handeln (Urteil V. vom 16. März 2000, I 149/99).

4.2. Entscheidend ist vorliegend einzig, ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner Krankheit nicht erkennen konnte, dass ein Gesundheitsschaden vorlag, welcher ihn in seiner Arbeitsfähigkeit erheblich einschränkte, und ob er nicht in der Lage war, dieser Einsicht gemäss zu handeln.

4.3. Ein derartiger Umstand kann im vorliegenden Fall nicht gesehen werden. Das beim Beschwerdeführer diagnostizierte psychische Leiden einer Borderline-Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.31) (Urk. 12/10) beziehungsweise einer kombinierten Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F61.0) (Urk. 12/12) entspricht nicht einer dauerhaften Bewusstseinsstörung und damit einer Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder einem ähnlichen Zustand mit erheblichen Auswirkungen auf die Wahrnehmungsfähigkeit. So finden sich in den vorliegenden Arztberichten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers eingeschränkt war. Gemäss Dr. Y. steht beim Beschwerdeführer dessen emotionale Instabilität im Vordergrund. Zudem weise seine Persönlichkeit auch unreife, anhängige, zwanghafte, ängstlich vermeidende, paranoide und histrionische Züge auf (Urk. 12/10). Der Gutachter Dr. Z. beschrieb den Beschwerdeführer als rigide, perfektionistisch, dadurch blockiert, umständlich, langsam, fast unfähig, Neues aufzunehmen, so dass er im sachlichen Bereich sehr eingeschränkt sei. Zugleich sei er emotional derart instabil, kränk- und reizbar mit der Neigung zu Impulsdurchbrüchen, dass er auch im Sozialen behindert sei (Urk. 12/12/4). Im Weiteren sind die psychischen Grundfunktionen wie das Bewusstsein, die Orientierung, das Gedächtnis, der Gedankengang, die Aufmerksamkeit sowie die Konzentration laut Dr. Z. nicht grob gestört. Beim Sprechen sei er blockiert, überlege immer wieder lange. Alles gehe beim Beschwerdeführer zäh und bedächtig. Seine Ausführungen seien aber nachvollziehbar gewesen (Urk. 12/12/3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer sich der Aufforderung des Sozialamtes der Stadt U., einen Arzt aufzusuchen, widersetzt und er statt dessen die Aufnahme ins "Team Arbeit" beantragt hat (Urk. 7/1), kann nicht mit dem im

Sozialversicherungsrecht notwendigen Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auf dessen Urteilsunfähigkeit oder Unfähigkeit, gemäss seiner Einsicht zu handeln, geschlossen werden. Vielmehr ist aufgrund des Umstandes, dass der Beschwerdeführer die Ausrichtung einer Rente als äusserst beschämend empfindet (Urk. 12/12/13), davon auszugehen, dass er sich fähig fühlt, einer (erwerblichen) Tätigkeit nachzugehen, was die Einsicht in die Arbeitsunfähigkeit im angestammten Tätigkeitsbereich beziehungsweise einer Erwerbsunfähigkeit nicht ausschliesst. Zudem ist angesichts der Bemerkung des Beschwerdeführers im nämlichen Brief, er fühle sich zur Zeit arbeitsfähig, nicht auszuschliessen, dass er sich schon arbeitsfähig gefühlt haben musste. Ferner ist den medizinischen Akten zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer die Aufgabe seiner letzten Arbeitsstelle beim Kanton Z. im Jahr 1999 selber als Schnitt erlebt haben muss. So geht aus dem Bericht des behandelnden Psychiaters, Dr. Y., vom 11. Mai 2006 (Urk. 12/10) unter der Anamnese hervor, dass der Beschwerdeführer sich bis 1999 mit der Unterstützung seiner Frau habe über Wasser halten können. Dann sei gar nichts mehr gegangen (Urk. 12/10). Bis dahin, das heisst in den Jahren 1979 bis 1999, habe er über 20 Stellen gehabt. Dazwischen sei er immer wieder arbeitslos gewesen. Es sei immer nach dem gleichen Muster abgelaufen. Er habe perfekte Bewerbungen geschrieben und sich in der Probezeit sehr bemüht. Er habe alles notiert und doch nichts Neues aufnehmen können. Er habe immer wieder dasselbe fragen müssen. Nach der Probezeit sei er jeweils stark unter Druck gekommen und habe dadurch viel zu langsam gearbeitet. Er habe Arbeit nach Hause genommen, um abends, über das Wochenende sowie in den Ferien aufzuholen. Oft habe er auch versucht, die Stellen mit einem reduzierten Pensum zu bewältigen. Es habe nichts genutzt. Er habe keine Kritik ertragen und sei reizbar gewesen. Zu Hause sei er dann jeweils explodiert und habe Selbstmordgedanken gehabt. Wenn er es schliesslich nicht mehr ausgehalten habe, habe er gekündigt. Dies auch, um der Kündigung des Arbeitgebers zuvorzukommen. Zweimal sei ihm die Kündigung nahe gelegt worden. Seine Ehe sei von ständigem Streit, Demütigungen und vorübergehenden Versöhnungen geprägt gewesen. Schliesslich habe seine Frau im Jahr 2004 die Trennung gewollt. Er sei dann nach Zürich gezogen, wo er in einem kleinen Zimmer ohne Kochgelegenheit wohne (Urk. 12/12/2). Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer sich in den Jahren 1979 bis 1999 immer wieder erfolgreich beworben, neue Arbeitsstellen angetreten und er diese nach bestandener Probezeit in den meisten Fällen jeweils selber wieder gekündigt hat, kann dem Beschwerdeführer die Fähigkeit, Sinn, Nutzen und Tragweite einer bestimmten Handlung zu erkennen und zu wärdigen sowie gemäss der vernünftigen Erkenntnis nach freiem Willen zu handeln (BGE 124 III 8 Erw. 1b, BGE 108 V 126 Erw. 4, Urteil V. vom 16. März 2000, [I 149/99]), nicht abgesprochen werden. Dies hat auch für die Zeit ab 1999 zu gelten, denn so war der Beschwerdeführer seither immer wieder bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet, bezog Taggelder und wurde für 100 % vermittelbar gehalten (Urk. 12/5). Schliesslich suchte er - wenn auch auf Drängen seiner Ehefrau - ohne Zwang selber einen Psychiater auf und meldete sich eigenständig bei der Invalidenversicherung an.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Somit ist nicht erstellt, dass die beim Beschwerdeführer vorhandene psychische Gesundheitseinschränkung seine Urteilsfähigkeit derart beeinträchtigt, dass ihm eine frühere Anmeldung bei der Invalidenversicherung nicht möglich gewesen wäre.

4.4. Da auch keine Gründe, namentlich höhere Gewalt, vorliegen, die gegen die Möglichkeit einer früheren Anmeldung sprechen, erweist sich die Verfügung vom 18. Juni 2007 - und damit die Zusprechung einer ganzen Rente mit Wirkung ab 1. April 2005 - als rechters.

Somit ist die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

5. Das Gericht kann von Amtes wegen oder auf Antrag Dritte zum Verfahren beiladen, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens haben oder wenn eine Partei ein schutzwürdiges Interesse an der Beiladung der Dritten geltend macht (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 271 Erw. 2a, 120 V 108 Erw. 3c, je mit Hinweisen).

Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 311 Erw. 1 in fine).

Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die IV-Stelle allen in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen ihre Rentenverfügung von Amtes wegen eröffnet. Dem BVG-Versicherer steht ein selbständiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtungen, ist die IV-rechtliche Festsetzung des Invaliditätsgrades (grundsätzlich, masslich und zeitlich) berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 273 Erw. 3.1).

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im Rahmen der Verfügung vom 18. Juni 2007 (Urk. 2) auf den Standpunkt, dass der exakte Zeitpunkt des erstmaligen Eintritts der relevanten Arbeitsunfähigkeit aufgrund der vorhandenen Akten nicht eindeutig festgelegt werden könne. Die Ermittlung dieses Zeitpunktes sei indes für sie auch nicht relevant, weil es sich vorliegend um eine verspätete Anmeldung handle.

Richtig ist, dass sich den medizinischen Akten nicht entnehmen lässt, an welchem Tag genau das Wartejahr im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG begann. Sowohl Dr. Y. als auch der Gutachter Dr. Z. gingen davon aus, dass der Beschwerdeführer seit mindestens zwei Jahren, wohl aber schon seit 1999 zu 100 % beziehungsweise über 70 % in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist (Urk. 12/10/8 und Urk. 12/12/4). Wie bereits erwähnt (Erw. 4.3), richtet sich der Beginn des Rentenanspruchs des Beschwerdeführers nicht nach dem Ablauf des Wartejahres im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG, sondern werden ihm die Leistungen wegen verspäteter Anmeldung lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 IVG). Mithin ist der exakte Zeitpunkt der Eröffnung des Wartejahres beziehungsweise des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit vorliegend ausschliesslich und höchstens allenfalls für die (AHV-rechtliche) Rentenberechnung relevant (das

massgebende durchschnittliche Erwerbseinkommen beträgt gemäss Verfügung vom 18. Juni 2007 Fr. 47'736.-- und entspricht demnach nicht dem plafonierten Höchstbetrag, jedoch bei anwendbarer Vollrentenskala 44), weshalb die Beschwerdegegnerin befugt war, diesbezüglich auf eingehende Abklärungen zu verzichten bzw. sich vage zu halten.

Demnach entfalten die Verfügungen der Beschwerdegegnerin vom 18. Juni 2006 (Urk. 2) beziehungsweise vom 17. Juli 2007 (Urk. 12/38) gegenüber dem BVG-Versicherer diesbezüglich auch keine Bindungswirkung. Die Pensionskasse des Kantons Z.\_\_\_\_ hat daher kein schutzwürdiges Interesse, im vorliegenden Verfahren beigeladen zu werden.

6. Gemäss dem seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt.

Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 700.-- als angemessen. Ausgangsgemäss ist diese dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Winterthur-ARAG Rechtsschutzversicherungs-Gesellschaft, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 20 und Urk. 21

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Pensionskasse des Kanton Z.\_\_\_\_

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.